



Polizeistation Traunreut

Jugendschutzbeauftragte(r) bei einer Veranstaltung

Der/Die Jugendschutzbeauftragte kümmert sich vor und während der Veranstaltung um die Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen Jugendschutzvorschriften sowie die Einhaltung der gegebenenfalls zusätzlichen Auflagen, die für die Veranstaltung bezüglich des Jugendschutzes getroffen wurden und ist in jugendschutzrechtlichen Belangen der Ansprechpartner für alle Beteiligten.

Konkret handelt es sich hierbei unter anderem um folgende Aufgaben:

- Schulung des bei der Veranstaltung eingesetzten Personals im Hinblick auf die einzuhaltenden Jugendschutzbestimmungen und sichtbarer Aushang dieser Vorschriften
- Ansprechpartner für Rückfragen, die den Jugendschutz betreffen – damit verbunden ist eine ständige (telefonische) Erreichbarkeit während der Veranstaltung
- Mitwirkung bei der Auswahl des bei der Getränkeausgabe, beim Tabakwarenverkauf und beim Einlass eingesetzten Personals (diesbezügliche Kriterien: Zuverlässigkeit, Volljährigkeit, usw.)
- Koordination der Zusammenarbeit von Veranstalter, Sicherheitsdienst, Rettungsdienst, gegebenenfalls Polizei, usw.
- Mitwirkung bei der Festlegung und Ausgestaltung der äußeren Rahmenbedingungen, wie z. B. Einlass ab welchem Alter, Getränkeauswahl (sinnvolles Angebot alkoholfreier Getränke), Verkauf von Tabakwaren, Aufbau der Veranstaltung, Anerkennung von Erziehungsbeauftragungen, etc.
- Organisation der Abholung oder des Heimtransportes von betrunkenen Jugendlichen
- (aktives) beobachten der Veranstaltung (speziell im Bereich der Bar, des Ausschankes, des Eingangs und im Umfeld, wie beispielsweise dem Parkplatz) und situationsabhängig Maßnahmen ergreifen (z. B. Gespräche mit den Gästen/Jugendlichen/jungen Erwachsenen führen, das Personal bei der Einlass-, Ausweis- oder Alterskontrolle unterstützen, Polizei, Rettungs- oder Sicherheitsdienstkräfte zu Hilfe rufen, und ähnliches ...)
- Lautsprecherdurchsagen bezüglich Aufenthaltszeiten durchführen lassen



Der/Die Jugendschutzbeauftragte muss grundsätzlich nicht mit rechtlichen Konsequenzen bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz rechnen, es sei denn er begeht selbst eine Ordnungswidrigkeit oder er beteiligt sich (aktiv oder durch pflichtwidriges Unterlassen) an einer Ordnungswidrigkeit. Vielmehr wird das ordnungswidrige Verhalten des Veranstalters, des jeweiligen Personals oder jeder anderen Person über 18 Jahren geahndet, das einen Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz darstellt (z. B. widerrechtliche Abgabe von Tabakwaren, branntweinhaltigen oder alkoholischen Getränken; unerlaubte Anwesenheit bei einer Veranstaltung gestatten).



Anforderungen an die Person des/der Jugendschutzbeauftragte(n):

- Kenntnisse der Jugendschutzvorschriften (Jugendschutzgesetz)
- Vorbildfunktion
- natürliche Autorität
- Zuverlässigkeit
- gute Umgangsformen
- angemessenes Auftreten
- kennen des Veranstaltungsgeländes

(verantwortlich für den Inhalt: Jugendamt BGL)